



Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf  
WGS e.V.

Geschäftsstelle:  
Eschenweg 20  
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/4629  
info@wgs-burgdorf.de

Freie Wählergemeinschaft für Burgdorf  
Freie Burgdorfer

Geschäftsstelle:  
Potsdamer Winkel 13  
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/9762601  
Info@freieburgdorfer.de

An die Stadt Burgdorf  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Pollehn  
- per E-Mail-

Burgdorf, der 25.05.2020

### **Anfrage zum Übergang der Kindertagespflege in den Regelbetrieb**

Drohender Verlust von Betreuungsplätzen für Krippenkinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kindertagespflegepersonen nehmen einen wichtigen Platz in der Betreuung kleiner und großer Kinder ein. Die Anzahl der Eltern, deren Kinder keinen Betreuungsplatz in Burgdorf finden, wäre ohne die Tagesmütter und Tagesväter noch größer als sie es ohnehin schon ist und eine Betreuung von Kindern außerhalb der Zeit von 7 bis 17 Uhr wäre nicht möglich. Die Kindertagespflege ist damit in Burgdorf eine wirkliche Bereicherung.

Zu den Besonderheiten der Kindertagespflege gehört es, dass die Betreuung meist in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet. Der im Rahmen der Kindertagespflege benutzte Bereich überschneidet sich daher in der Regel mit dem der Familie der Tagespflegeperson, insbesondere Küche und Toilette werden gemeinsam genutzt. Bevor das Jugendamt der Stadt Burgdorf eine Pflegeerlaubnis erteilt, werden die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson einer Prüfung unterzogen.

In der Pflegeerlaubnis ist auch die Anzahl der betreuten Kinder geregelt. Grundlage dafür ist §43 SGB VIII: „Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.“ Die eigenen Kinder werden also ausdrücklich **nicht** mitgezählt. Die Möglichkeit zu Arbeiten und die eigenen Kinder gleichzeitig nicht in fremde Hände geben zu müssen ist für viele Kindertagesmütter und Kindertagesväter ein wesentlicher Grund für die Wahl ihrer Berufung.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie wurde die Kindertagespflege – wie auch die anderen Kinderbetreuungseinrichtungen – ab 16.03.2020 untersagt bzw. auf Notbetrieb umgestellt, d.h. es wurden zunächst nur noch Kinder betreut, deren Eltern bestimmten systemrelevanten Berufsgruppen angehören und die nicht anderweitig betreut werden konnten. Mit Wirkung vom 11.05.2020 ist der Betrieb von Tagespflegestellen nun wieder in vollem Umfang erlaubt.

Mit Schreiben vom 08.05.2020 kündigt die Stadt Burgdorf die Aufnahme des Regelbetriebs für die Kindertagespflege zum 11.05.2020 an. Abweichend vom Regelbetrieb werden jedoch ab sofort eigene Kinder der Tagespflegepersonen bei der Anzahl der betreuten Kinder mitgezählt und die Kindertagespflegepersonen werden deutlich aufgefordert eigene Kinder zur Notbetreuung anzumelden und dies binnen Frist nachzuweisen. Für den Fall, dass dieser Weisung nicht folgegeleistet wird, wird den Kindertagespflegepersonen angedroht, die Betreuungsplätze entsprechend zu reduzieren. Auf einem Formblatt sollen die Kindertagespflegepersonen sogar feststellen, dass sie selbst die Reduzierung der Plätze „vorziehen“.

In weiteren Schreiben hat die Stadt Burgdorf angeordnet, dass anwesende Kinder der Tagespflegeperson die Betreuungsräume nicht betreten dürfen. Da es sich bei den Betreuungsräumen um den Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters handelt, zählen dazu unter anderem Bad, Küche und der Garten der Familie.

Diese Schreiben haben verständlicherweise für sehr viel Unmut in den Reihen der Kindertagespflegepersonen gesorgt. Auf Nachfragen zu den Einschränkungen sei von Seiten des Jugendamts nicht eingegangen, sondern stattdessen die Professionalität der Kindertagespflegepersonen in Frage gestellt und mit Auswirkungen auf die Pfliegerlaubnis (sprich: Der wirtschaftlichen Existenz der Kindertagespflegepersonen) gedroht worden.

Dadurch spielen inzwischen mehrere Tagespflegepersonen nach unserer Kenntnis mit dem Gedanken, die Kindertagespflege aufzugeben, die wir doch stärken und ausbauen wollen. Uns liegen mehrere Schreiben von Tagespflegepersonen vor, die die vorgenannten Ausführungen bestätigen. Uns sind die Namen bekannt, die betroffenen Personen bitten aber um Anonymität, weil sie auch künftig gerne als Kindertagespflegepersonen tätig sein wollen.

Uns fehlt aktuell das Verständnis für die o.g. Regelungen. Nach unserer Auffassung werden hier nicht mögliche Infektionsketten verringert, sondern im Gegenteil erhöht: Auch wenn die Anzahl der Kontakte des betreuten Kindes pro eigenem Kind um 1 verringert wird, steigt die Anzahl der Kontakte der eigenen Kinder zugleich erheblich an. In der Notbetreuung sind Gruppengrößen bis zu 13 Kindern zulässig, hinzukommen noch Betreuungskräfte und andere Mitarbeiter in den Einrichtungen sowie ggf. Kontakte durch die Fahrt zur Notbetreuung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Führt eines dieser Kontakte zu einer Infektion ist davon auszugehen, dass das eigene Kind auch die Tagespflegeperson ansteckt. Ohne die Nutzung der Notbetreuung ist dieses Risiko nicht gegeben.

Die von den Kindertagespflegepersonen angebotenen Betreuungszeiten unterscheiden sich von denen der Notbetreuung. So ist die Notbetreuung der Grundschul Kinder auf 8:00 bis 13:00 begrenzt, viele Kindertagespflegepersonen bieten aber eine Betreuung bis in die Abendstunden an (z.B. für Kinder, deren Eltern im Einzelhandel arbeiten).

Andere Kommunen rechnen die eigenen Kinder nicht auf die Betreuungsplätze an: So wird im Landkreis Hildesheim sogar gesondert darauf hingewiesen, dass eigene Kinder bei der Zahl der Plätze nicht berücksichtigt werden.

**Wir haben daher folgende Fragen an die Verwaltung:**

1. Durch die geänderte Zählweise eigener Kinder kann man derzeit nicht von einem Regelbetrieb in der Kindertagespflege in der Stadt Burgdorf sprechen. Wann plant die Stadt Burgdorf, den Regelbetrieb in der Kindertagespflege (entsprechend der gültigen Pflegeerlaubnis) wieder aufzunehmen bzw. die geänderte Zählweise zu überprüfen?
2. Im Schreiben vom 08.05.2020 drohen Sie Kindertagespflegepersonen, die ihre eigenen Kinder nicht fremd betreuen lassen die Reduzierung von Betreuungsplätzen an. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Androhung, bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage soll diese Reduzierung erfolgen?
3. Erfolgt bereits Reduzierungen von Betreuungsplätzen? Wenn ja: Wie viele? Wie wurde die Betreuung der betroffenen Kinder sichergestellt?
4. Sie formulieren „Es dürfen also nie mehr als 5 Kinder zeitgleich anwesend sein. Hier steht der Kinderschutz an erster Stelle.“
  - a. Wurde die Tatsache berücksichtigt, dass sich durch die gestiegene Anzahl an Kontakten der eigenen Kinder in einer weiteren fremden Notbetreuung auch die Anzahl potentieller Infektionsketten in die Tagespfleegeeinrichtung erhöht?
  - b. Die Betreuungszeiten in der Notbetreuung sind nicht mit den Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen identisch. Wo sollen Ihrer Auffassung nach die eigenen Kinder betreut werden, wenn sie wieder nach Hause kommen und noch Tageskinder anwesend sind?

Bei verschiedenen Kindertagespflegepersonen ist hier leider das Gefühl aufgekommen, dass durch die Stadt der Schutz der betreuten Kinder höher gewichtet wird als der Schutz der eigenen Kinder der Kindertagespflegepersonen.
5. Mit welchen Maßnahmen seitens des Jugendamts müssen Kindertagespflegepersonen rechnen, wenn ein eigenes Kind ohne Erlaubnis seiner Eltern die Betreuungsräume aufsucht? (z.B. um sich etwas aus dem Kühlschrank der gemeinsam genutzten Küche zu nehmen oder sich im gemeinsam genutzten Badezimmer die Hände zu waschen)

**Darüber hinaus sind uns folgende Informationen für die Bewertung der Lage wichtig:**

- Wie viele Tagespflegepersonen sind im Bereich der Stadt Burgdorf tätig?
- Wie viele davon haben eigene Kinder?
- Wie viele Kinder werden durch die Kindertagespflegepersonen betreut?

Beste Grüße

Dr. Volkhard Kaever

Rüdiger Nijenhof

Anlagen: Schreiben der Stadt Burgdorf an die Kindertagespflegepersonen mit Kindern und Formblatt